

Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
des Marktes Fischach

Der Markt Fischach erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) folgende Satzung.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

- (1) Der Markt Fischach unterhält zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung folgende Bestattungseinrichtungen:

Fischach:	Friedhof mit Leichenhaus
OT Aretsried:	Friedhof mit Leichenhaus
OT Willmatshofen:	Friedhof mit Leichenhaus
OT Wollmetshofen:	Friedhof mit Leichenhaus
OT Siegertshofen:	Friedhof mit Leichenhaus

- (2) Die Regelungen dieser Satzung gelten, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf einzelne Einrichtungen beschränken, für sämtliche Friedhöfe und Leichenhäuser.

§ 2

Kirchliche Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe und seine Einrichtungen sind Eigentum des Marktes Fischach oder der Kirchenstiftungen oder von Beiden.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Markt Fischach.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Der Markt Fischach stellt die Friedhöfe allen Personen, die beim Ableben ihren Wohnsitz in Fischach hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte besaßen, für Bestattungen zur Verfügung.

- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Marktes Fischach

§ 4

Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
- a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen in den Leichenhäusern,
 - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges),
 - c) Beisetzung von Urnen,
 - d) Leichenöffnungen
- (2) Jeder Verstorbene muß möglichst am Sterbetag, spätestens jedoch am darauffolgenden Tag, mittels eines zur Leichenbeförderung geeigneten und diesem Zweck ausschließlich dienenden Fahrzeuges in das Leichenhaus des Friedhofes gebracht werden. Das gleiche gilt für Personen, die in Fischach verstorben sind und von hier aus in einen Ort außerhalb von Fischach zur Beisetzung überführt werden.
- (3) Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn die Überführung von der Wohnung, in der die Person verstorben ist, zu einem außerhalb Fischachs gelegenen Beisetzungsort am Sterbetag erfolgt.

II. GRABSTÄTTEN

§ 5

Arten der Grabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen bestehen folgende Arten von Grabstätten:
1. Reihengräber
 2. Wahlgräber
 3. Urnengräber

§ 6

Begriffsbestimmungen

- (1) Reihengräber
Unter Reihengräber sind die Einzelgräber, die der Reihe nach belegt werden, die nur auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Umbettung aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist grundsätzlich unzulässig, die Umbettung in ein Familiengrab ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Reihengrabes mit einer 2. Leiche unzulässig. Nach Ablauf der Ruhefrist kann ein Reihengrab neu belegt werden.
- (4) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 12), längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Es werden Einzelwahlgräber mit einer Grabstelle, Doppelwahlgräber mit zwei Grabstellen und Familienwahlgräber mit bis zu vier Grabstellen vergeben.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 - 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 - 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

§ 8

Urnengräber

- (1) Aschen in Urnen dürfen beigesetzt werden in Grabstätten für Erdbestattungen und im Friedhof Fischach in einer eigens dafür vorgesehenen Urnenmauer.
- (2) Gräber dürfen mit Urnen belegt werden:

bei Erdbestattungen kann anstelle einer Körperbestattung im Rahmen der Belastbarkeit der Grabstätte mit der entsprechenden Anzahl mit Urnen bestattet werden.

bei Urnenmauerbestattungen 2 kleinere Urnen.
- (3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Größe der Grabstätten

Die Grabstätten haben folgende Maße:

- | | | | | | | |
|----------------------|-------|-----|--------|-----|-------|-------|
| (1) Reihengräber | Länge | 2 m | Breite | 1 m | Tiefe | 1,5 m |
| und Einzelwahlgräber | Länge | 2 m | Breite | 1 m | Tiefe | 1,5 m |
| (2) Wahlgräber | | | | | | |
| für 2 Personen | Länge | 2 m | Breite | 1 m | Tiefe | 2,5 m |
| für 4 Personen | Länge | 2 m | Breite | 2 m | Tiefe | 2,5 m |
- (3) Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,30 m. Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, daß die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,20 m unter Gelände liegt.

III. RECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 10

Eigentums- und Nutzungsrecht

- (1) Sämtliche Gräber und Urnenbeisetzungsstätten auf den Friedhöfen des Marktes Fischach bleiben, auch wenn sie belegt sind, im Eigentum des Marktes Fischach.
- (2) An den Gräbern und Urnenbeisetzungsstätten können nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte (Grabrechte) gegen Gebühren erworben werden. Das Grabrecht soll jeweils nur einer natürlichen Person eingeräumt werden. Ausnahmsweise ist der Erwerb eines Grabrechtes durch eine juristische Person möglich.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 7 Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 7 Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in § 7 Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.
- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die ge-

samte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

- (6) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 11

Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigter einer Grabstelle ist der Erwerber des Grabes. Über den Erwerb wird eine Urkunde, die die genaue Grablage und die Nutzungszeit festlegt, ausgestellt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist befugt,
- a) die Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Aschenbehältern zu bestimmen, soweit dem die Ruhefrist einer früher erfolgten Beisetzung nichts entgegensteht und im Zeitpunkt der neuen Beisetzung das Recht am Grab für die Dauer der neuerlichen Ruhefrist feststeht,
 - b) ein Grabmal im Rahmen der zulässigen Größe und Ausstattung zu setzen oder die Entfernung eines Grabmales zu beantragen und ausführen zu lassen,
 - c) das Grab anzupflanzen und zu pflegen.

§ 12

Dauer der Grabrechte, Ruhefrist

- (1) Die Grabrechte an Wahlgräbern werden auf die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Die Grabrechte an Reihengräbern auf die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre).
- (3) Die Grabrechte an Urnengräbern und -nischen werden auf die Dauer von 10 Jahren vergeben.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Fristen beginnen in dem Zeitpunkt zu laufen, der in der Graburkunde als Beginn des Nutzungsrechtes angegeben ist. Die Fristen sind identisch mit der Mindestruhezeit.

§ 13**Verlängerung eines Grabrechtes**

- (1) Ein Grabrecht kann auf Antrag des Berechtigten nach Ablauf der Ruhefristen nach § 12 um jeweils 10 Jahre, 15 Jahre und 20 Jahre verlängert werden.
- (2) Eine Verlängerung über das Doppelte des Mindestruhezeitraumes nach § 12 Abs. 4 hinaus soll nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 14**Rückgabe eines Grabrechtes**

Ein an einer Grabstätte erworbenes Grabrecht kann nach Ablauf der Ruhefristen jederzeit an den Markt Fischach zurückgegeben werden.

IV. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**§ 15****Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind von dem hierfür vorgesehenen Personal (beauftragtes Bestattungsinstitut) unter Verwendung der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel durchzuführen.
- (2) Im übrigen gelten die gesonderten Vorschriften über das Leichenwesen.

§ 16**Anzeigepflicht**

- (1) Beabsichtigte Bestattungen auf den Friedhöfen des Marktes Fischach sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Fischach anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen, mit den Angehörigen und ggf. mit dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 17**Aufbahrung von Leichen in Leichenhäusern**

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im geschlossenen Sarg. In besonderen Ausnahmefällen kann von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen verlangt werden, daß die Aufbahrung im offenen Sarg erfolgen soll.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.

§ 18**Umbettung auf Antrag**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes Fischach. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Der Markt Fischach bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er läßt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der ggf. an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**§ 19****Begriff der Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jeder am Grabe fest angebrachte Gegenstand, insbesondere Grabsteine, Grabkreuze, Grab-einfassungen u.ä., nicht jedoch Pflanzen, Kränze und gärtnerische Anlagen.

- (2) Grabmäler sind so auszuführen, daß sie in Ausmaß, Werkstoff, Farbe und künstlerischer Gestaltung mit der Gesamtanlage des Friedhofes, mit der näheren Umgebung des Grabes und mit der Würde des Ortes in Einklang stehen.
- (3) Die Rückseite der Denkmäler und Sockel müssen genau in Reihenflucht gesetzt werden.

§ 20

Errichtung, Änderung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern bedarf der Genehmigung des Marktes Fischach.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen:
1 Zeichnung in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10.
Auf dem Antrag, Beschreibung und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen, welche auch nachträglich nicht nach Abs. 3 genehmigt werden können, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Markt Fischach entfernt.

§ 21

Fundamente

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl von Dübeln bzw. Ankern von genügender Länge untereinander verbunden sein. Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteines im Sinne dieser Vorschrift ist von dem ausführenden Handwerksbetrieb dem Markt Fischach schriftlich mitzuteilen.
- (2) Alle Grabmäler über 1 m Höhe sind aus Sicherheitsgründen bis auf Frosttiefe, das ist 1 m, zu untermauern, größere bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen bis zu 1 m Höhe eine Fundamentplatte genügt. Die Grabmäler dürfen max. 1,50 m hoch und 1,80 m breit sein.
- (3) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Ihre Herstellung aus alten, schlechten Grabsteinen, ist verboten. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen nach Aufforderung durch den Markt entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 22

Standsicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Der Markt Fischach kann, wenn er Mängel in der Standsicherheit von Grabmalern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht des Marktes, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 23

Pflege der Grabstätten

- (1) Die Gräber sind von den Grabberechtigten spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und sodann ordnungsgemäß instandzuhalten. Sofern ein Grabrecht nicht verlängert wird, ist das aufgelassene Grab binnen 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit von den Grabberechtigten abzuräumen. Grabgedenkzeichen, Grabeinfassungen u.ä. sind zu entfernen. Kommen die Grabberechtigten ihren Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 trotz befristeter Aufforderung nicht nach, so können die Gräber auf Kosten der Grabberechtigten vom Markt Fischach eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an Gräbern, die noch nicht belegt oder deren Ruhefristen abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.
- (3) Der Grabschmuck soll aus lebenden Pflanzen oder niedrigen Gehölzen bestehen, die das Grabmal nicht überragen.
- (4) Verwelkte Pflanzen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und auf die dafür bestimmten Ablagerungsplätze zu bringen. Der Markt Fischach ist berechtigt, solche Gegenstände, die nicht auf den Gräbern zugelassen sind, auf Kosten der Grabberechtigten zu entfernen.
- (5) Zur ordnungsgemäßen Instandhaltung eines Grabes gehört auch Sauberhaltung der begehbaren Flächen um das einzelne Grab.

§ 24

Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Der Markt haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Befauftragte der Nutzungsberechtigten verursacht werden.

VI. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 25

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Der Markt Fischach kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 26

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 1. Das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und vom Markt Fischach zugelassenen Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge),
 2. Tiere mitzubringen,
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 4. Druckschriften zu verteilen und Ankleben von Plakaten,
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 6. das Sammeln von Geldspenden
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 27**Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der Zulassung durch den Markt Fischach. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Markt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt, kann vom Friedhofspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Der Markt Fischach kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**§ 28****Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt,
2. gegen die in § 16 festgelegte Anzeigepflicht verstößt,
3. den Vorschriften der §§ 27 bis 29 zuwiderhandelt.

§ 29**Anordnung für den Einzelfall**

- (1) Der Markt Fischach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bay. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 30

Benutzung

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erhebt der Markt Fischach Gebühren aufgrund einer besonderen Gebührensatzung.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Leichenhäuser des Marktes Fischach vom 02.08.1977 außer Kraft.

Fischach, den 19.06.1997


Fischer
1. Bürgermeister

